

**FMA-Wegleitung 2019/1 – Jährliche Berichterstattung nach dem Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG)**

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die ordnungsgemässe Einreichung der jährlichen Berichterstattung nach dem Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG). Für die rechtliche Beurteilung sind die relevanten gesetzlichen Bestimmungen sowie Anordnungen der Finanzmarktaufsicht (FMA) massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Referenz:	FMA-WL 2019/1
Adressaten:	Versicherungsvermittler
Betrifft:	Jährliche Berichterstattung nach dem Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG)
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	15. Februar 2019
Letzte Änderung:	-

**I. Allgemeines**

Die FMA kann gemäss Art. 68 Abs. 1 VersVertG von Versicherungsvermittlern, welche eine Bewilligung nach Art. 9 VersVertG haben, einen jährlichen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr verlangen, der spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres einzureichen ist. Die jährliche Berichterstattung ist nach Aufforderungsschreiben durch die FMA mittels des von der FMA bereitgestellten Berichterstattungsformulars einzureichen. Das Berichterstattungsformular muss rechtsgültig unterzeichnet und im Original per Post bei der FMA eingereicht werden.

Die Auskunftspflicht der Versicherungsvermittler gegenüber der FMA ergibt sich aus Art. 67 VersVertG.

Das einzureichende Berichterstattungsformular dient der FMA zur Wahrnehmung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben und beinhaltet Informationen, welche für die jährliche länderübergreifende Evaluationsmeldung an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) erhoben werden müssen.

Die vorliegende Wegleitung 2019/1 dient als Leitfaden für eine ordnungsgemässe Einreichung der jährlichen Berichterstattung.

Die Durchführung der jährlichen Berichterstattung erfolgt nach einem risikobasierten Ansatz. Auf dieser Grundlage ist entweder das Berichterstattungsformular A oder B auszufüllen. Das Berichterstattungsformular A dient zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen, der Meldung der Bruttoerträge sowie der statistischen Datenerhebung, während das Berichterstattungsformular B eine ganzheitliche Überprüfung widerspiegelt.

Die Missachtung (keine Angaben, nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Angaben) der Auskunfts- und Berichterstattungspflichten gegenüber der FMA nach Art. 67 und 68 VersVertG stellt eine Übertretung nach Art. 82 Abs. 3 Bst. I VersVertG dar und kann mit einer Busse von bis zu 50 000 Franken bestraft werden.

## II. Berichterstattungsformular

Die folgenden Ausführungen orientieren sich am Aufbau des Berichterstattungsformulars B. Die inhaltlichen Angaben sind jedoch soweit anwendbar ebenfalls für das Berichterstattungsformular A massgeblich.

### 1. Stammdaten

#### 1.1 Stammdaten

Die Stammdaten des Finanzintermediärs müssen aktuell sein.

#### 1.2 Bewilligungsträger

Bei Ausübung der Vertriebstätigkeit als Nebentätigkeit sind Angaben zur Haupttätigkeit zu machen. Haben Agenten im vergangenen Geschäftsjahr neue Agenturverträge abgeschlossen, so sind diese in Kopie der Berichterstattung beizulegen.

### 2. Organisationsstruktur

#### 2.1 Anzahl Beschäftigte

Als Beschäftigte gelten hier nicht nur Angestellte oder Organe welche von der FMA bewilligt wurden, sondern auch diejenigen Angestellten, welche Tätigkeiten im Back-Office wahrnehmen. Ein Angestellter der zu 100% beschäftigt ist, entspricht einer Vollzeitäquivalenz von 1. Hat ein Unternehmen demzufolge 10 Angestellte, die je zu 50% beschäftigt sind, ist die Beschäftigungszahl bei der Vollzeitäquivalenz mit 5 anzugeben.

#### Beispiel 1:

2 im Vertrieb tätige Angestellte	100% / 80%
1 Back-Office Angestellter	100%
1 für den Vertrieb verantwortliches Organ	100%
1 Organ ohne Vertriebstätigkeit	20%      gewöhnlicher Arbeitsplatz <u>nicht</u> in FL

Beschäftigtenzahl im Jahre 2018	Anzahl Beschäftigte
Beschäftigtenzahl in Total auf Basis Vollzeitäquivalenz	4 <sup>1</sup>
– davon Organe und Angestellte, welche direkt im Vertrieb tätig sind	2.8
– davon Back-Office	1
Beschäftigtenzahl in Total auf Basis Vollzeitäquivalenz, welche ihren gewöhnlichen Arbeitsplatz im Inland haben <sup>2</sup>	3.8 <sup>3</sup>

<sup>1</sup> 3 x 100% + 1 x 80% + 1 x 20% = 400%

<sup>2</sup> Im Vertrieb tätige Angestellte (Aussendienst) zählen nicht als Beschäftigte welche ihren gewöhnlichen Arbeitsplatz im Inland haben.

<sup>3</sup> 3 x 100% + 1 x 80% = 380%

Beispiel 2:

3 Mitarbeiter direkt im Vertrieb	100% / 100% / 100%
2 Back-Office Mitarbeiter	60% / 80% je 20% gewöhnlicher Arbeitsort in FL
1 für den Vertrieb verantwortliches Organ	50%
1 Organ ohne Vertriebstätigkeit	50%

Beschäftigtenzahl im Jahre 2018	Anzahl Beschäftigte
Beschäftigtenzahl in Total auf Basis Vollzeitäquivalenz	5.4
– davon Organe und Angestellte, welche direkt im Vertrieb tätig sind	3.5
– davon Back-Office	1.4
Beschäftigtenzahl in Total auf Basis Vollzeitäquivalenz, welche ihren gewöhnlichen Arbeitsplatz im Inland haben <sup>4</sup>	4.4

2.2 Organe und deren Funktionen<sup>5</sup>

Die Organe sind mit den jeweiligen Funktionen zu benennen. Doppelfunktionen sind möglich. Es sind alle Organe aufzuführen die im Geschäftsjahr für die Gesellschaft tätig waren, d.h. auch diejenigen die unterjährig ausgeschieden oder eingetreten sind. Für den Fall einer Änderung in Bezug auf den „Guten Leumund“ nach Art. 15 VersVertG ( ja) ist eine Beschreibung des massgeblichen Sachverhalts sowie die strafrechtlich relevanten Unterlagen einzureichen.

2.3 Direkt im Vertrieb tätige Angestellte sowie Inhaber von Einzelfirmen

Angestellte welche direkt im Vertrieb tätig sind sowie Inhaber von Einzelfirmen sind zu benennen. Es sind alle Angestellten aufzuführen die im Geschäftsjahr für die Gesellschaft tätig waren, d.h. auch diejenigen die unterjährig ausgeschieden oder eingetreten sind. Auch hier sind Änderungen zu den Angaben bzgl. dem „Guten Leumund“ nach Art. 15 VersVertG anzuzeigen und die entsprechenden Unterlagen einzureichen.

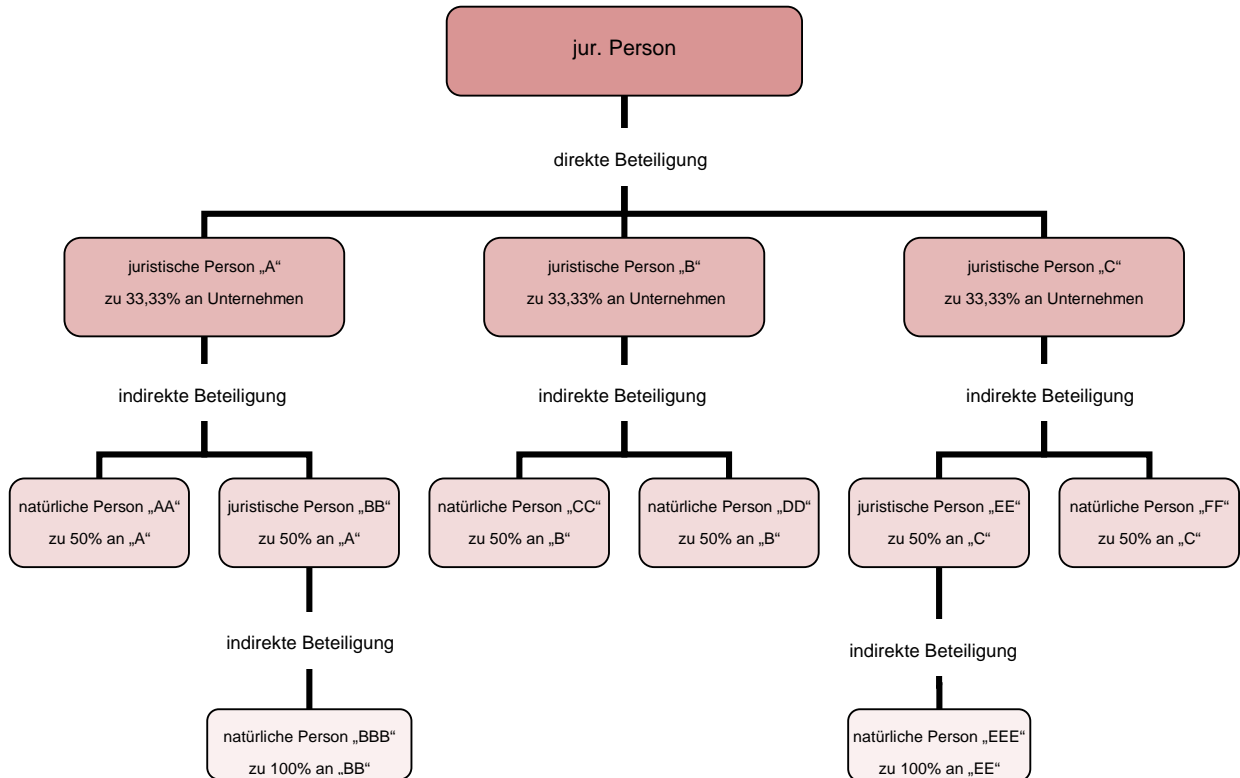
2.4 Beteiligungsstruktur (gem. Art. 8 Abs. 1 Bst. k VersVertG)

Hier sind die Identität sowie die Beteiligungshöhe von jedem Aktionär, Gesellschafter oder sonstigen Rechteinhaber beziehungsweise Eigentümer der Gesellschaft anzugeben, welcher eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% am bewilligten Unternehmen hält<sup>6</sup>. Im Fall von mehr als zwei Beteiligungen oder komplexen Strukturen ist eine graphische Darstellung der Gesellschaftsstruktur mit den jeweiligen Identitäten und Beteiligungshöhen einzureichen.

<sup>4</sup> Im Vertrieb tätige Angestellte (Aussendienst) zählen nicht als Beschäftigte welche ihren gewöhnlichen Arbeitsplatz im Inland haben.

<sup>5</sup> dieser Punkt ist nur für juristische Personen massgeblich

<sup>6</sup> Art. 8 Abs. 1 Bst. k VersVertG



### 2.5 Enge Verbindungen (gem. Art. 8 Abs. 1 Bst. I und m VersVertG)

Unter diesem Punkt sind enge Verbindungen anzugeben, in der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind die nicht in Form von Beteiligungen im Sinne von Punkt 2.4 (oben) erfasst werden können. Eine enge Verbindung kann durch ein dauerhaftes Kontrollverhältnis entstehen (siehe dazu FMA-Wegleitung 2018/9).

### 3. Schulung und Weiterbildung (Art. 14 Abs. 4 VersVertG iVm Art. 8 bis 11 VersVertV)

Vermittler haben durch ständige Schulung und Weiterbildung sicherzustellen, dass sie den Anforderungen an die erforderliche berufliche Qualifikation fortwährend genügen<sup>7</sup>. Dies gilt für alle Personen, die als Leitungsorgane für den Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb verantwortlich sind oder die als Angestellte direkt im Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb mitwirken. Die Weiterbildungspflicht umfasst einen zeitlichen Umfang von 15 Stunden pro Kalenderjahr<sup>8</sup>.

Unter Punkt 3. sind sämtliche Schulungen und Weiterbildungen dieser Personen des vergangenen Geschäftsjahres aufzulisten und mittels Teilnahmebestätigung mit gesetzlich vorgeschriebenem Inhalt (Art. 11 Abs. 2 VersVertV) zu belegen. Diese Teilnahmebestätigungen sind mit der jährlichen Berichterstattung einzureichen. Die inhaltlichen Anforderungen sowie weitere wichtige Hinweise zu Schulungen und Weiterbildungen sind der FMA-Mitteilung 2018/2 zu entnehmen.

<sup>7</sup> Art. 14 Abs. 4 VersVertG

<sup>8</sup> Art. 8 Abs. 1 VersVertV

Die Pflicht zur Schulung und Weiterbildung beginnt mit dem auf den Registereintrag folgenden Kalenderjahr<sup>9</sup>. Dies bedeutet, dass im Jahr, in welchem die Registereintragung erfolgt, noch keine Weiterbildungspflicht besteht. Diese beginnt im Folgejahr. Zur Erläuterung dienen folgende Beispiele:

<b>Eintragung im Vermittlerregister</b>	<b>Beginn Schulungs- und Weiterbildungspflicht</b>
1. Januar 2019	Geschäftsjahr 2020
31. März 2019	Geschäftsjahr 2020
31. Dezember 2019	Geschäftsjahr 2020

Sollten die absolvierten Schulungen und Weiterbildungen das Mindestmass von 15 Stunden pro Kalenderjahr überschreiten, ist ein Übertrag auf das nächste Kalenderjahr im Umfang von fünf Stunden zulässig. Darüber hinausgehende Schulungs- und Weiterbildungsstunden werden nicht für das folgende Kalenderjahr angerechnet.

#### *4. Finanzielle Sicherheit*

##### 4.1 Berufshaftpflichtversicherung (Art. 17 Abs. 1 - 3 und 6 VersVertG)

Es sind die tatsächlichen Vertragsinhalte der Berufshaftpflichtversicherung anzugeben und nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen. Bei den Angaben zu Versicherungssummen sind nur Deckungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit relevant. Also solche, die das berufliche Risiko beinhalten. Dazu zählen nicht Personen- und Sachschäden, welche ebenfalls durch die Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden können. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Angaben über die Dauer der Nachhaftung in Monaten oder Jahren anzugeben ist.

##### 4.2 Nachweis einer anderen finanziellen Sicherheit (Art. 17 Abs. 4 VersVertG)

Von der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflicht ist nur befreit, wer die Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 4 und 5 VersVertG erfüllt. Dann sind Angaben über den Nachweis einer anderen finanziellen Sicherheit zu erbringen. Eine andere finanzielle Sicherheit können beispielsweise eine Deckung durch andere Berufshaftpflichtversicherung eines anderen Unternehmens gemäss Art. 17 Abs. 4 Bst. a VersVertG oder eine uneingeschränkte Haftungserklärung gemäss Art. 17 Abs. 4 Bst. b VersVertG sein.

#### *5. Geschäftsmodell*

Die Angaben über das Geschäftsmodell sollen Aufschluss über die Tätigkeitsbereiche und Vertragsabschlüsse sowie die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Versicherungsunternehmen geben. Des Weiteren sind Angaben zu den verwendeten Vertriebskanälen der Versicherungsvermittler zu machen. Grundlage hierfür bildet das vergangene Geschäftsjahr. Die Abfrage dieser Informationen steht auch im Zusammenhang mit der Verpflichtung der FMA zur Meldung einzelner Kennzahlen an die EIOPA.

##### 5.1 Versicherungszweige

Es sind die Sparten (Nichtleben, Leben- und/oder Rückversicherung), in denen die Vertriebstätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr ausgeübt wurde, anzugeben. Hier genügt die Vermittlung eines einzigen Vertrages zur Angabe einer Tätigkeit in entsprechendem Versicherungszweig.

<sup>9</sup> Art. 8 Abs. 3 Bst. a VersVertV.

## 5.2 Versicherungsverträge

Zum Stichtag des 31. Dezember sind in den einzelnen Sparten jeweils die Gesamtzahl der bestehenden Versicherungsverträge, die Neuabschlüsse sowie die beendeten Versicherungsverträge des vergangenen Geschäftsjahres anzugeben.

Unter dem Begriff Neuabschlüsse sind „neu versicherte Risiken“ sowie „Versichererwechsel“ zu subsumieren.

Bei den beendeten Versicherungsverträgen sind sowohl gekündigte als auch durch Zeitablauf beendete Verträge einzubeziehen.

5.3 Auflistungen sämtlicher Versicherungsunternehmen, mit welchen im bezeichneten Geschäftsjahr zusammen gearbeitet wurde:

Unter diesem Punkt ist eine Auflistung zu erstellen, mit welchen Versicherungsunternehmen im vergangenen Geschäftsjahr zusammengearbeitet wurde. Das Versicherungsunternehmen ist zu benennen sowie der Anteil am Gesamtertrag der Versicherungsverträge zu bestimmen. Diese Auflistung muss gesamthaft 100% ergeben.

## 5.4 Vertriebskanäle

Hier sind die verwendeten Vertriebskanäle des vergangenen Geschäftsjahres anzugeben. Für andere Arten der Vertriebskanäle sind dazu nähere Angaben zu machen.

## 6. Grenzüberschreitende Tätigkeit (Art. 22 ff VersVertG)

6.1 Ausübung der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen EWR-Vertragsstaat und/oder der Schweiz.

Hier ist besonders darauf hinzuweisen, dass nur jene Länder anzukreuzen sind, in welchen im vergangenen Geschäftsjahr auch tatsächlich eine Vertriebstätigkeit ausgeübt wurde.

6.2 Ausübung der Niederlassungsfreiheit in einem anderen EWR-Vertragsstaat und/oder der Schweiz

Für den Fall von bestehenden Zweigniederlassungen oder einer ständigen Präsenz in einem EWR-Vertragsstaat und/oder der Schweiz im Zeitraum des vergangenen Geschäftsjahres sind diese zu bezeichnen und näher Angaben dazu zu machen.

6.3 Erwirtschaftete Bruttoprämien in den einzelnen Ländern (mit Währungsangabe):

Hier sind die erwirtschafteten Bruttoprämien in den einzelnen Ländern anzugeben. Die Angaben beziehen sich wiederum auf das vergangene Geschäftsjahr und beinhalten sowohl das Bruttoprämienvolumen im Bereich der Dienstleistungsfreiheit, als auch der Zweigniederlassungen.

Hinweis: Bei den Angaben zu den erwirtschafteten Bruttoprämien handelt es sich nicht um die Erträge aus Provision oder sonstigen Erträgen aus der Vertriebstätigkeit, sondern um das Prämienvolumen.

## 7. Angaben zu Erträgen, Vergütungssystem und Prämienvolumen

Die Angaben zu erwirtschafteten Bruttoerträgen in den Sparten Nichtlebens-, Lebens- und Rückversicherung des vergangenen Geschäftsjahres sind wahrheitsgemäss, vollständig und fristgerecht einzureichen. Die Daten dienen der Berechnung der Zusatzabgaben, welche jedem Vermittler am Ende eines jeden Jahres oder nach Rückgabe der Bewilligung in Rechnung gestellt werden. Hier nicht einzurechnen sind die Bruttoerträge aus der Erwirtschaftung bei der Vermittlung von Anschlussverträgen nach dem BPVG. Anschlussverträge sind keine Versicherungsverträge nach dem VersAG und fallen somit auch nicht unter den Geltungsbereich des VersVertG.

#### 7.1 Bruttoerträge aus Versicherungsvertrieb im Geschäftsjahr 2018 nach Sparten (in CHF)

Hier sind die gesamten erwirtschafteten Bruttoerträge aus dem Versicherungsvertrieb des vergangenen Geschäftsjahres nach den Sparten Nichtlebens-, Lebens- und Rückversicherung in CHF getrennt anzugeben.

#### 7.2 Aufteilung der Bruttoerträge im Geschäftsjahr 2018 nach Vergütungssystem (in CHF)

Zu unterscheiden ist hier die Vergütung durch Versicherungsunternehmen und/oder Versicherungsnehmer. Hierzu sind Angaben zu machen, nach welcher Vergütungsform der Vermittler für seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr wie entschädigt wurde. Bei sonstigen Vergütungsformen sind zwingend weitere detaillierte Angaben einzubringen.

#### 7.3 Bruttoprämienvolumen total (Prämienvolumen im Inland sowie in EWR-Vertragsstaaten und der Schweiz zusammen)

Hintergrund der Abfrage über das Prämienvolumen der Vermittler ist die Verpflichtung der FMA zur Meldung dieser Zahlen an die EIOPA. Demnach ist hier das Bruttoprämienvolumen im Geschäftsjahr 2018 des Vermittlers anzugeben. Als Bruttoprämien gelten die Prämien die in der Versicherungspolice ausgewiesen sind.

### 8. Zahlungssicherung zugunsten des Versicherungsnehmers

Es ist anzugeben, ob im vergangenen Geschäftsjahr Zahlungen eines Versicherungsunternehmens oder eines Versicherungsnehmers an den Versicherungsvermittler zugunsten des anderen Vertragspartners (Prämien; Schadenszahlung; etc.) entgegengenommen wurden. Bejahendenfalls sind weitere Angaben über Art der angenommenen Zahlung einzubringen, sowie Angaben über Massnahmen einzureichen, welche getroffen wurden, um die Zahlungssicherung zugunsten des Versicherungsnehmers sicherzustellen.<sup>10</sup>

### 9. Beschwerden

Die EIOPA-Leitlinien für die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsvermittler umfassen Massnahmen für ein angemessenes Beschwerdemanagement bei einem Versicherungsvermittler. Diese wurden durch die FMA-Mitteilung 2013/1 veröffentlicht. Die Abfrage über die Anzahl der im vergangenen Geschäftsjahr eingegangenen Beschwerden dient zur Einhaltung dieser Leitlinien und Meldung dieser Kennzahlen an die EIOPA.

## III. Rechtsgrundlagen

- Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017 (LGBl. 2018 Nr. 9, i.d.g.F.);
- Versicherungsvertriebsverordnung (VersVertV) vom 10. April 2018 (LGBl. 2018 Nr. 69, i.d.g.F.);

---

<sup>10</sup> Art. 19 VersVertG

#### IV. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen  
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)